

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt für

Studierende	10,00 Euro
andere natürliche Personen	50,00 Euro
Partnermitgliedschaften	75,00 Euro
Juristische Personen und Personengesamtheiten	500,00 Euro
Unternehmen und Förderer	1.000,00 Euro

Für die Höhe des Mindestbeitrages ist der am Jahresanfang bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Es wird erwartet, dass die Beitragspflichtigen zusätzlich einen Betrag entsprechend ihren persönlichen Möglichkeiten leisten.

Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, verringert sich der Mindestbeitrag im Eintrittsjahr um die Hälfte.

§ 3 Fälligkeit

Der vom Mitglied erklärte Beitrag wird jährlich zum 15. Februar mit SEPA- Einzugsermächtigung von einem Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben den erklärten Beitrag bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto zu überweisen.

Hat das Konto zum Fälligkeitsdatum keine Deckung oder ist aus sonstigen Gründen eine Mahnung erforderlich, erhebt der Verein bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 Euro. Mit der ersten Mahnung werden die Mitglieder auf diese Mahngebühr hingewiesen.